

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Dezember 2005
In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Schwerpunkte und Bereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 28 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

Anhang 3: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung (Prüfung) als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges „Religionswissenschaft“ wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.

²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser im Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion“ an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - c) ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser in einem Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang, der religionswissenschaftlich orientiert ist.

3. ¹Für den Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte innerhalb des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft“ ist zudem der Nachweis von Lateinkenntnissen durch einen erfolgreich abgelegten Eignungstest oder durch die Vorlage des Latinums erforderlich. ²Als Eignungstest wird eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt. ³Prüfer ist der federführende Professor des Schwerpunktes Europäische Religionsgeschichte oder ein anderer, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannter Professor. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen müssen im Wesentlichen dem Latinum entsprechen.

²Die Entscheidungen in den Fällen der Nrn. 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Sind bei einem Studienabschluss an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in wesentlichen Teilbereichen nicht gleichwertig mit den Anforderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion“ an der Universität Bayreuth, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren.
- (3) Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen zwölf Semesterwochenstunden oder 30 Leistungspunkte nicht überschreiten
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel während des vierten Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.

§ 4

Schwerpunkte und Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Im Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ stehen drei Schwerpunkte zur Wahl:
1. Europäische Religionsgeschichte
 2. Religiöse Gegenwartskultur
 3. Afrikanische Religionen
- (2) Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Bereiche:
1. Gemeinsame Pflichtmodule
 2. Pflichtmodule der Schwerpunkte
 3. Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Bei Leistungsnachweisen mit Prüfung legt der Prüfer fest, ob eine Klausur oder eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. ⁴Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Masterstudiengang „Religionswissenschaft“.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 9

Zulassungsverfahren

¹ Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ gilt der Student als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Student einen ablehnenden Bescheid (§ 5 Abs. 5 Satz 1).

² Anträge gemäß § 10 und § 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹ Studienzeiten in einem religionswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Masterstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) ¹ Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵ Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, großen Präsentationen, schriftlichen Hausarbeiten, M.A.-Forschungsberichten und der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume für die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³Die Prüfungszeiträume werden

vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴ Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

- (2) ¹ Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ² Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹ Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹ Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹ Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ² Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens 90 Minuten und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.

- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Soweit sich eine Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 21) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Masterprüfung endgültig nicht bestanden (§ 20 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 5 Abs. 5 Satz 1).

§ 15

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 18 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er spezifische Forschungsfragestellungen in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig eine neuartige Themenstellung von begrenztem Umfang ausarbeiten kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters durch einen an der Kulturwissenschaftlichen oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Arbeit wird im vierten Semester in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer oder in französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten acht Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses

zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 6. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 18 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der

Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 18 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 19

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten der gemeinsamen Pflichtmodule, der Pflichtmodule der Schwerpunkte, der Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte sowie der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann

frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 12 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote und die Fachnoten. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Masterarbeit. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴ Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹ Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³ Die übrigen Studenten gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 662), geändert mit Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2001 (KWMI II 2002 S. 662), geändert mit Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Bereiche:	Schwerpunkte:	Module:		
Gemeinsame Pflichtmodule 38LP	Alle	Vertiefungskurs Systematische Religions- wissenschaft I 14LP	Vertiefungskurs Systematische Religions- wissenschaft II 14LP	Vertiefungskurs Systematische Religions- wissenschaft III 10LP
Pflichtmodule der Schwerpunkte 29-33LP				
	Europäische Religions- geschichte 29LP	Quellentexte der Europäischen Religions- geschichte I 16LP	Quellentexte der Europäischen Religions- geschichte II 13LP	
	Religiöse Gegenwartskultur 29LP	Empirische Religions- forschung I 16LP	Empirische Religions- forschung II 13LP	
	Afrikanische Religionen 33LP	Gegenstände der Afrikanischen Religions- geschichte I 18LP	Gegenstände der Afrikanischen Religions- geschichte II 15LP	
Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte 23-27LP				
	Europäische Religions- geschichte 27LP	Gegenstände der Europäischen Religions- geschichte 16LP	Forschungs- qualifikationen 11LP	
	Religiöse Gegenwartskultur 27LP	Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur I 7LP	Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur II 10LP	Forschungs- qualifikationen 10LP
	Afrikanische Religionen 23LP	Forschungs- qualifikationen I 15LP	Forschungs- qualifikationen II 8LP	
Masterarbeit 26LP		Masterarbeit 26LP		
Summe der LP in den drei Schwerpunkten je 120				

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen. Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Gemeinsame Pflichtmodule:

Modul

Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 1. FS

Modul

Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 2. FS

Modul

Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 3. FS

Pflichtmodule der Schwerpunkte:

Europäische Religionsgeschichte:

Modul

Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
und

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 1.-2. FS

Modul

Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte II

Master Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)

Empfehlung: 3. FS

Religiöse Gegenwartskultur

Modul

Empirische Religionsforschung I

Master Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)

Empfehlung: 2. FS

Modul

Empirische Religionsforschung II

Master Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)

Empfehlung: 3. FS

Afrikanische Religionen:**Modul****Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte I**

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
und

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 1.-2. FS

Modul**Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte II**

M.A.-Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)

und

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 3. FS

Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte:**Europäische Religionsgeschichte****Modul****Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte**

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

und

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

und

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 1.-3. FS

Modul**Forschungsqualifikationen**

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

und

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 2.-3. FS

Religiöse Gegenwartskultur**Modul****Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur I**

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 1. FS

Modul**Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur II**

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

und

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 2.-3. FS

Modul**Forschungsqualifikationen**

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 3. FS

Afrikanische Religionen**Modul****Forschungsqualifikationen I**

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 1.-2. FS

Modul**Forschungsqualifikationen II**

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 3. FS

Masterarbeit:**Modul****Masterarbeit**

Schriftliche Masterarbeit im Umfang von 80-100 Seiten

Empfehlung: 4. FS

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände einer Prüfung sind Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu wissenschaftlichen Fragestellungen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.

Anhang 3: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

Übersicht für den Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte

Bereich:	Studienleistungen (LP):	Studienbegleitende Teilprüfungen (LP):
Gemeinsame Pflichtmodule	26	12
Pflichtmodule des Schwerpunktes	22	7
Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes	13	14
Masterarbeit	0	26

Übersicht für den Schwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Bereich:	Studienleistungen (LP):	Studienbegleitende Teilprüfungen (LP):
Gemeinsame Pflichtmodule	26	12
Pflichtmodule des Schwerpunktes	23	6
Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes	17	10
Masterarbeit	0	26

Übersicht für den Schwerpunkt Afrikanische Religionen

Bereich:	Studienleistungen (LP):	Studienbegleitende Teilprüfungen (LP):
Gemeinsame Pflichtmodule	26	12
Pflichtmodule des Schwerpunktes	18	15
Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes	19	4
Masterarbeit	0	26

Detail-Beschreibung:**Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte**

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fach- semester
Gemeinsame Pflichtmodule			LP für Teilprüfungen:	12
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Veranstaltung aus der Religionswissenschaft oder einer benachbarten Disziplin	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Veranstaltung aus der Religionswissenschaft oder einer benachbarten Disziplin	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS
Pflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Teilprüfungen:	7

Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I	Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	1. FS
	Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	1. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	2. FS
Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte II	Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+3 LP (2 SWS)	<i>M.A.-Forschungsbericht</i>	3. FS
	Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	4. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	3. FS

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts			LP für Teilprüfungen:	14
Gegenstände der europäischen Religionsgeschichte	Seminar/Übung zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten.</i>	1. FS
	Seminar/Übung zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Seminar/Übung zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten</i>	3. FS
Forschungsqualifikationen	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	3. FS
Masterarbeit			LP für Teilprüfungen:	26
Masterarbeit		26 LP		4. FS

Schwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
Gemeinsame Pflichtmodule			LP für Teilprüfungen:	12
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Veranstaltung aus der Religionswissenschaft oder einer benachbarten Disziplin	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Veranstaltung aus der Religionswissenschaft oder einer benachbarten Disziplin	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS

Pflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Teilprüfungen:	6
Empirische Religionsforschung I	Forschungswerkstatt	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS

	Forschungswerkstatt	3+3 LP (2 SWS)	<i>M.A.-Forschungsbericht</i>	2. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	1. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	2. FS
Empirische Religionsforschung II	Forschungswerkstatt	3+3 LP (2 SWS)	<i>M.A.-Forschungsbericht</i>	3. FS
	Forschungswerkstatt	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	4. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	3. FS

Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Teilprüfungen:	10
Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur I	Seminar/Übung zu Gegenständen der religiösen Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	1. FS
	Seminar/Übung zu Gegenständen der religiösen Gegenwartskultur	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur II	Seminar/Übung zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Seminar/Übung zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS
Forschungsqualifikationen	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	3. FS
Masterarbeit			LP für Teilprüfungen:	26

Masterarbeit		26 LP		4. FS
--------------	--	-------	--	-------

Schwerpunkt Afrikanische Religionen

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
Gemeinsame Pflichtmodule			LP für Teilprüfungen:	12
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Veranstaltung aus der Religionswissenschaft oder einer benachbarten Disziplin	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Veranstaltung aus der Religionswissenschaft oder einer benachbarten Disziplin	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III	Religionswissenschaftliches Kolloquium	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS

Pflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Teilprüfungen:	15
Gegenstände der afrikanischen Religionsgeschichte I	Seminar/Übung zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+4LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Seminar/Übung zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	1. FS
	Independent Studies	1+2 LP	<i>Studienbericht</i>	2. FS
Gegenstände der afrikanischen Religionsgeschichte II	Seminar/Übung zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS
	Seminar/Übung zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+3 LP (2 SWS)	<i>M.A.-Forschungsbericht</i>	3. FS
	Seminar/Übung zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	4. FS

Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Teilprüfungen:	4
Forschungsqualifikationen I	Sprachkurs	6+2 LP (4 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	1. FS
	Sprachkurs	6+1 LP (4 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
Forschungsqualifikationen II	Sprachkurs	6+2 LP (4 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	3. FS
Masterarbeit			LP für Teilprüfungen:	26
Masterarbeit		26 LP		4. FS